



Hygieneschutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb der Senioren

Das Hygienekonzept richtet sich nach der aktuell gültigen Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Baden-Württemberg, der Bundesregierung sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und den Leitplanken des DOSB sowie den Vorgaben des Landessportverbandes Baden-Württemberg.

Organisatorisches

- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer und Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platz- und Hallenverweis.
- Die gemeinsamen Ziele aller Vorgaben sind:
 1. Die Ansteckungsgefahr zu reduzieren
 2. Die Krankheitsübertragung zu verhindern
 3. Eine effiziente Nachverfolgung der Kontaktpersonen

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Bei Betreten der Sportanlage gilt für Personen ab 6 Jahren eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände, dies gilt nicht für die Sportler auf dem Eis.
- Wir weisen unsere Besucher auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen hin.
- Jeder Besucher ist verpflichtet seine Kontaktdaten für eine mögliche Nachverfolgung zur Verfügung zu stellen. Die Erfassung erfolgt per Luca-App. Trainingsteilnehmer werden über die Spieler-Plus-App registriert.
- Die Hände sind vor Betreten der Einrichtung und zwischendurch regelmäßig zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsspender werden bereitgestellt
- Personen, die im persönlichen Umfeld einen Covid-19 Fall oder auch Verdachtsverfall haben, oder typische Symptome für eine COVID-19 Erkrankung haben, wird das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Zulassung zum Sportgelände erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Warnstufe der Corona Ampel (Dreistufiges Warnsystem)

Für den Einlass sind entweder eine Bescheinigung über eine vollständige Impfmündigkeit, ein Genesenennachweis, oder ein negativer Test, der nicht älter als 24 Stunden alt sein darf, vorzulegen.

Sollte im Rhein-Neckar-Kreis eine „Corona-Warnstufe“ ausgerufen werden, sind entweder eine Bescheinigung über eine vollständige Impfmündigkeit, ein Genesenennachweis, oder ein negativer PCR-Test eines anerkannten Testzentrums, der nicht älter als 24 Stunden alt sein darf, vorzulegen.

Sollte im Rhein-Neckar-Kreis eine „Corona-Alarmstufe“ ausgerufen werden, sind entweder eine Bescheinigung über eine vollständige Impfmündigkeit oder ein Genesenennachweis vorzulegen.

Bei Zuwiderhandlung des Hygieneplans erfolgt der Ausschluß bzw. Verweis aus der Trainingshalle.